



Bern, 2. November 2018

Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkungen

Die Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA, SR 514.10) resp. die Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA-VBS, SR 514.101) mussten als Konsequenz des Projektes Weiterentwicklung der Armee und den damit einhergehenden Anpassungen in den Bereichen Struktur, Bestand und Ausbildungsmodell totalrevidiert werden.

Die Vorgaben zur persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Armee, welche bisher in zwei Verordnungen geregelt waren, wurden überarbeitet und an das neue Dienstleistungsmodell angepasst. Insbesondere wurde eine Zusammenlegung der VPAA und der VPAA-VBS umgesetzt und damit so weit als möglich eine Vereinfachung erzielt. Alles, was Rechte und Pflichten der Armeeangehörigen oder notwendigerweise zu beschreibende Ausführungsvorschriften für Militärverwaltung oder Dritte betrifft, wurde in die revidierte VPAA übernommen. Die revidierte VPAA wurde weitgehend prozessorientiert aufgebaut, was die Lesbarkeit erhöht. Die Kapitel gliedern sich daher von «Allgemeinen Bestimmungen» über die «Abgabe der Ausrüstung» bis hin zur «Rücknahme».

Aufgrund der Zusammenlegung der VPAA und der VPAA-VBS wurden die folgenden Artikel der bisherigen VPAA-VBS angepasst und in den neuen Text VPAA integriert:

Art. 1 Abs. 1 (ohne Bst. c), Art. 6, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 17, Art. 22, Art. 25, Art. 26, Art. 27, Art. 29, Art. 31 Abs. 1, Art. 33, Art. 34, Art. 35, Art. 35a, Art. 36, Art. 41, Art. 42, Art. 43, Art. 44, Art. 45, Art. 47, Art. 49, Art. 50, Art. 51, Art. 52.

Folgende Artikel wurden, da sie nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen, ersatzlos gestrichen:

VPAA

Art. 6b, Art. 13.

VPAA-VBS

Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 18, Art. 19, Art. 20, Art. 21, Art. 23, Art. 24, Art. 28, Art. 30, Art. 31 Abs. 2, Art. 32, Art. 37, Art. 38, Art. 39, Art. 40, Art. 44, Art. 48.

Die VPAA-VBS kann damit mit Erlass der totalrevidierten VPAA aufgehoben werden.



Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

Die durch die Verordnung betroffenen Prozessabschnitte werden dargelegt und geben bereits die Struktur der Verordnung vor.

Art. 2 *Zuständigkeit des VBS*

Die Regelung gemäss Artikel 1 Absätze 3 und 4 der aktuellen VPAA wird in diesem Artikel wiedergegeben. Die Regelung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der aktuellen VPAA wird in den Artikel 36 übertragen.

Art. 3 *Umfang*

Auf Artikel 1 Buchstabe c der aktuellen VPAA-VBS wurde verzichtet, da das Schuhwerk heute als Bestandteil der Bekleidung betrachtet wird.

In Absatz 2 erhält die Logistikbasis der Armee (LBA) die Berechtigung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen (bspw. Armeespiel oder Späher), die Ausrüstung funktionsbezogen detailliert zu bestimmen.

2. Kapitel: Abgabe an Angehörige der Armee

Art. 4 *Abgabe*

Die Ausrüstung wird, wie bisher in Artikel 6 der aktuellen VPAA-VBS geregelt, nach den Vorgaben der LBA an die Rekruten abgegeben. Um die Prozesse flexibler gestalten zu können, wurde jedoch auf die Vorgabe «in der Rekrutenschule» verzichtet.

Übernahme von Artikel 17 Absatz 2 der aktuellen VPAA-VBS. Da nicht in allen Fällen gebrauchte Artikel abgegeben werden können, wurde der Ausdruck «gebrauchte» gestrichen.

Art. 5 *Aufbewahrung*

Die Regelung gemäss Artikel 5 der aktuellen VPAA wird in aktualisierter Form übernommen.

3. Kapitel: Einrücken

Art. 6 *Zustand und Umfang beim Einrücken*

Die Regelung gemäss Artikel 2 der aktuellen VPAA wird in aktualisierter Form übernommen.



Der Angehörige der Armee hat grundsätzlich mit der gesamten persönlichen Ausrüstung einzurücken. Eine Ergänzung der Ausrüstung kann demnach nicht befohlen werden. Jedoch kann es unter Umständen sinnvoll sein, dass nicht die komplette Ausrüstung mitgebracht wird. Der Artikel wurde dahingehend geändert, dass Ausrüstungsgegenstände für das Einrücken ausgeschlossen werden können (Abs. 3).

Im Grundsatz geht die Armee davon aus, dass die abgegebene persönliche Ausrüstung den Einsatzanforderungen genügt. Müssen jedoch in Spezialfällen (bspw. Schuhe, bekannte Allergien) Ausnahmen gemacht werden, müssen die fachtechnischen Anforderungen der LBA (bspw. Sicherheit) erfüllt sein (Abs. 4). Um den heutigen Umfang an Material abzudecken, wird auf die Beschränkung auf das Ordonnanzschuhwerk verzichtet (Art. 9 der aktuellen VPAA-VBS).

Art. 7 *Anpassung*

Die Regelung in Artikel 3 der aktuellen VPAA wird in diesen Artikel integriert und der aktuellen Terminologie angepasst.

4. Kapitel: Kontrolle der persönlichen Ausrüstung

Art. 8 *Kontrolle im Dienst*

Übernahme von Artikel 9 Absatz 1 der aktuellen VPAA. Da die Kontrollen durch die Logistikführung nicht mehr stattfinden und die Einsatzbereitschaft nicht alleine mit der persönlichen Ausrüstung erreicht werden kann, wurden Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 der aktuellen VPAA-VBS nicht übernommen.

Art. 9 *Waffeninspektion*

Die Vorschriften zur Waffeninspektion gemäss Artikel 13 VPAA-VBS werden den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Es ist davon auszugehen, dass in den letzten zwei Wochen der Rekrutenschule kein Gefechtsschiessen mehr durchgeführt wird. Sollte dies jedoch der Fall sein, darf die Waffeninspektion erst im Anschluss daran durchgeführt werden (Abs. 1 Bst. a).

5. Kapitel: Instandhaltung und Reparatur

Art. 10 *Instandhaltung*

Entspricht Artikel 4 der aktuellen VPAA.

Die Kostenbeteiligung wird in Absatz 2 und 3 geregelt. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kostenbeteiligung gilt in erster Linie das Ausmass des Verschuldens bzw. der Fahrlässigkeit im Sinne der Praxis in der ausservertraglichen Haftung, also nach privatrechtlichen Grundsätzen. Es werden folgende Stufen unterteilt:



Stufe	Kostenbeteiligung
Keine und leichte Fahrlässigkeit	Keine, wird durch Bund übernommen
Grobe Fahrlässigkeit	Bis maximal 50 % des Wiederbeschaffungswerts / der Instandhaltungskosten
Vorsatz	Bis maximal 100 % des Wiederbeschaffungswerts / der Instandhaltungskosten

Art. 11 *Reparatur von Militärschuhen*

Die in den Artikeln 22–25 der geltenden VPAA-VBS geregelte Reparatur von Militärschuhen wurde weitgehend vereinfacht. Insbesondere entfällt damit auch der missverständliche frühere Begriff der «Bewilligung für zivile Schuhmacherbetriebe».

6. Kapitel: Hinterlegung, Abnahme und Abholung

1. Abschnitt: Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung und der persönlichen Waffe

Art. 12 *Hinterlegung von Ausrüstungsgegenständen ohne persönliche Waffe*

Die Kompetenzen des Kreiskommandanten werden wie bisher in Artikel 6 der aktuellen VPAA sowie in den Artikeln 26 und 27 der aktuellen VPAA-VBS beschrieben.

Auf Einschränkungsgründe für eine Hinterlegung wird, dem heutigen gesellschaftlichen Sicherheitsverständnis entsprechend, verzichtet.

Art. 13 *Hinterlegung der Waffe*

Entspricht Artikel 6a der aktuellen VPAA.

Art. 14 *Hinterlegung bei Wohnsitzwechsel*

Inhalt von Artikel 29 VPAA-VBS wird übernommen.

Art. 15 *Wohnsitz im grenznahen Ausland*

Artikel 31 VPAA-VBS wird, unter Aufhebung von Absatz 2, übernommen und angepasst.

2. Abschnitt: Abnahme der persönlichen Ausrüstung sowie vorsorgliche Abnahme und Hinterlegung der persönlichen Waffe

Art. 16 *Abnahme und Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung bei Vernachlässigung oder unzulässiger Verwendung*

Zusammenlegung von Artikel 8 der aktuellen VPAA sowie Artikel 36 der aktuellen VPAA-VBS.



Art. 17 *Vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe*

Zusammenfassung von Artikel 7 der aktuellen VPAA sowie Artikel 35 der aktuellen VPAA-VBS. Die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe fällt wie bisher in die Hoheit der Kantone.

Unter «einziehende Stelle» sind die gemäss kantonalem Recht bestimmten zuständigen Stellen zu verstehen.

Art. 18 *Vorsorgliche Hinterlegung der persönlichen Waffe*

Artikel 7 Absatz 4 der aktuellen VPAA sowie Artikel 35a der VPAA-VBS werden zusammengefasst.

3. Abschnitt: Abholen der hinterlegten persönlichen Ausrüstung

7. Kapitel: Benützung für private Zwecke

Art. 20 *Benützung der persönlichen Waffe ausser Dienst*

Die ausserdienstliche Benützung der Waffe (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b der aktuellen VPAA-VBS) wird neu von der Nutzung der Uniform (Art. 41 Abs. 1 Bst. c der aktuellen VPAA-VBS) getrennt geregelt.

Art. 21 *Benützung der Uniform ausser Dienst*

Die ausserdienstliche Benützung der Uniform wird in einem eigenen Artikel geregelt (Art. 41 Abs. 1 Bst c und 42 der aktuellen VPAA-VBS).

Art. 22 *Benützung der Schutzmaske ausser Dienst*

In Artikel 22 wird weiterhin das Verbot für die Benützung der Schutzmaske für nichtmilitärische Zwecke statuiert (Art. 41 Abs. 2 der heute geltenden VPAA-VBS).

8. Kapitel: Rückgabe und Überlassung zu Eigentum

1. Abschnitt: Rückgabe

Art. 23 *Grundsatz*

Übernahme von Artikel 43 Absatz 1 der aktuellen VPAA-VBS. Buchstabe h wurde eingefügt, um klarzustellen, dass kein grundsätzlicher Anspruch auf Eigentum besteht. Bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht soll generell eine Rückgabepflicht bestehen.

Mit «Erben» gemäss Absatz 2 sind die gesetzlichen Erben gemeint (Art. 457 bis 466 des Zivilgesetzbuches [SR 210]), die zur Rückgabe der im Eigentum des Bundes stehenden persönlichen Ausrüstung Verstorbener verpflichtet sind.



Art. 24 *Aufforderung*

Neu wird geregelt, wer für die Aufforderung zur Ausrüstungsrückgabe zuständig ist.

Für die ordentlichen Entlassungen aus der Militärdienstpflicht aller Dienstgrade bis und mit höhere Unteroffiziere ist der Wohnsitzkanton des Angehörigen der Armee zuständig. Diese Anlässe werden durch die Kantone von September bis Dezember durchgeführt.

Für alle Offiziere sowie bei Entlassungen aus ausserordentlichen Gründen, beispielsweise Dienstuntauglichkeit in Folge eines Unfalls, erlässt die LBA die Aufforderung zur Abgabe der Ausrüstung. Diese Abrüstungen werden laufend über das ganze Jahr verteilt vorgenommen.

Art. 25 *Fristen und Verschiebungsgesuche*

Artikel 45 der aktuellen VPAA-VBS. Neu wurde Absatz 1 geschaffen, welcher eine Frist für die Rückgabe enthält. In nicht «dringenden» Fällen wird standardmässig eine Frist von 30 Tagen gewährt, minimal aber 10 Tage (bspw. für Abgaben bei psychischen Problemen). In Ausnahmefällen kann die Rückgabe jedoch auch sofort angeordnet werden, beispielsweise wenn ein unmittelbarer Auslandurlaub ansteht.

2. Abschnitt: Überlassung zu Eigentum

Art. 26 *Grundsatz*

Artikel 10 Absatz 1 der aktuellen VPAA.

Neu werden Durchdienende vier Jahre nach Erfüllung ihrer Dienstage durch die Kantone zur Abrüstung aufgeboten. Nach der Abrüstung verbleiben sie für weitere drei Jahre als Angehörige der Armee, jedoch ohne Ausrüstung, eingeteilt. Um keine unnötigen Aufwände zu generieren, wird für die Durchdienende die Möglichkeit geschaffen, den Eigentumsanspruch bei der Abrüstung stellen zu können.

Art. 27 *Ausgenommene Gegenstände*

Artikel 47 der aktuellen VPAA-VBS wird angepasst übernommen.

Das VBS soll bei Bedarf neu in einer Weisung festlegen können, welche Gegenstände von der Übernahme zu Eigentum ausgenommen werden können. Es berücksichtigt dabei:

- dass in erster Priorität alle aktiven Angehörigen der Armee ausgerüstet werden müssen;
- dass, wo betriebswirtschaftlich und ökologisch sinnvoll, Material nach dem Gebrauch wieder in Stand gestellt wird und erneut zur Abgabe gelangt.



Art. 28 *Ausgenommene Personen*

Artikel 49 der aktuellen VPAA-VBS wird beibehalten. Ergänzt wurde die Ausnahme, wonach Personen, die zum Zivildienst zugelassen sind, keine Ausrüstungsgegenstände zu Eigentum übernehmen können.

Art. 29 *Überlassung des Sturmgewehrs*

Die Bestimmung gemäss Artikel 11 der aktuellen VPAA wird so formuliert, dass bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (vgl. Abs. 1) zwar ein grundsätzlicher Eigentumsanspruch besteht, aber die Waffenbestände, die Ausbildung der AdA sowie der Bestand an anderen Waffen der gleichen Art für die Abgabe berücksichtigt werden.

Reichen beispielsweise die Bestände eines bestimmten Waffentyps nicht aus, um die Ausrüstung der aktiven Angehörigen der Armee sicherzustellen, kann ein anderer Waffentyp zu Eigentum übergeben werden, sofern dessen Bestände ausreichend sind und die Ausbildung an der entsprechenden Waffe absolviert wurde.

In Absatz 2 wurde das Sturmgewehr 57 entfernt. Diese Waffe führt die Armee nicht mehr im Bestand.

Art. 30 *Überlassung der Pistole*

Die Bestimmung gemäss Artikel 11 der aktuellen VPAA wird so formuliert, dass bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (vgl. Abs. 1) zwar ein grundsätzlicher Eigentumsanspruch besteht, aber die Waffenbestände, die Ausbildung der AdA sowie der Bestand an anderen Waffen der gleichen Art für die Abgabe berücksichtigt werden.

Reichen beispielsweise die Bestände eines bestimmten Waffentyps nicht aus, um die Ausrüstung der aktiven Angehörigen der Armee sicherzustellen, kann ein anderer Waffentyp zu Eigentum übergeben werden, sofern dessen Bestände ausreichend sind und die Ausbildung an der entsprechenden Waffe absolviert wurde.

Art. 31 *Registrierung*

Dieser Artikel entspricht Artikel 14 der aktuellen VPAA mit Erhöhung der Aufbewahrungsfrist für die Daten von 10 auf 20 Jahre.

Art. 32 *Eintrag im Dienstbüchlein*

Neuer Artikel, welcher den Eintrag im Dienstbüchlein regelt.

Art. 33 *Anwendbares Recht*

Entspricht dem Artikel 15 der aktuellen VPAA.

9. Kapitel: Ausrüstung für Angehörige anderer Organisationen

Art. 34 *Grenzwachtkorps*



Artikel 1 Absatz 2 der aktuellen VPAA wird übernommen.

Zur Abgabe gelangen lediglich Ausrüstungsgegenstände, die auch Teil der persönlichen Ausrüstung sind, und sofern es die Bestände zulassen.

Art. 35 *Kantonale und kommunale Bevölkerungsschutzorganisationen*

Entspricht dem Artikel 11 der aktuellen VPAA-VBS.

Zur Abgabe gelangen lediglich Ausrüstungsgegenstände, die auch Teil der persönlichen Ausrüstung sind, und sofern es die Bestände zulassen. Diese Organisationen erfüllen Aufgaben, die grundsätzlich durch die Armee zu erbringen wären (bspw. Spiel bei Beförderungsfest). Die Abgabe erfolgt ohne Kostenfolge und lediglich leihweise.

Art. 36 *Zivilschutz*

Die Regelung der bereits heute durchgeführten Abgabe des Ordonnanzschuhwerks an schutzdienstpflichtige Personen wird neu in die VPAA aufgenommen. Es erfolgt eine einmalige Abgabe von Schuhwerk zulasten der Kredite des Zivilschutzes.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 *Aufhebung anderer Erlasse*

Die VPAA-VBS kann mit Erlass der totalrevidierten VPAA aufgehoben werden.

Art. 38 *Übergangsbestimmung*

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} der heutigen VPAA ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft und soll weiterhin Geltung haben. Neu findet sich diese Regelung in Artikel 38. Mit der Anpassung des Militärgesetzes per 1. Januar 2018 hat die Dauer der Militärdienstpflicht für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere einen Systemwechsel vom fixen Altersjahr zur Verweildauer erfahren. Aufgrund der damit verbundenen früheren Entlassung aus der Militärdienstpflicht ist es ab 1. Januar 2018 nicht mehr allen Angehörigen der Armee, welche ihre Waffe erwerben möchten, möglich, die für den Erwerb zu leistenden vier Schiessübungen innert dreier Jahre vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht zu erfüllen. Diese würden ohne eine Übergangsbestimmung schlechter gestellt. Davon betroffen sind vor allem Durchdienende. Mit dieser Übergangsbestimmung besteht nun die Möglichkeit, auf begründetes Gesuch hin, das Sturmgewehr zu erwerben, auch wenn bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht noch nicht vier Schiessübungen innert dreier Jahre absolviert worden sind.